

name muß im bürgerlichen Leben beibehalten werden, der Name aber, den der Vater ohne Taufe seinem Kinde beilegt, könnte zu jeder Zeit wieder abgeändert werden. Es würde aber auch unzulässig sein, in die Taufbücher Kinder einzutragen, welche nach dem Willen ihrer Aeltern gar nicht in die christliche Kirche eintreten sollen. Mit Einführung der Ständebücher wird für diese Fälle gesorgt werden. Wenn die Regierung aber jetzt noch die bürgerlichen Einrichtungen an die kirchlichen anknüpft, so ist damit die Ansicht noch nicht gerechtfertigt, daß sie und das Cultusministerium insbesondere in Widerspruch mit den Grundrechten stehe, denn sie übt gegen die Kirche keinen Zwang aus, da sie im Einverständnis mit derselben handelt. Es wird Seite 493 des Berichtes das Verfahren des Ministeriums als unzweckmäßig bezeichnet, weil dadurch die Bekenntnislosigkeit der Aeltern herbeigeführt werde. Ich sehe in der That nicht ein, wie dadurch, daß man die Mitglieder einer Kirche anhält, den kirchlichen Ordnungen sich zu fügen, die Bekenntnislosigkeit herbeigeführt werden könne. Herausstellen kann sich die Bekenntnislosigkeit eines Mitgliedes dadurch, der Mangel der Uebereinstimmung mit der Kirche ist aber schon vorhanden, wenn das Mitglied den Satzungen der Kirche entgegentritt. Es wird dem Ministerium ferner auf derselben Seite des Berichtes vorgeworfen, es habe den wichtigen Umstand ganz außer Acht gelassen, daß es den Aeltern ganz freistehe, sich von aller kirchlichen Gemeinschaft loszusagen, wie das die Grundrechte verbürgen. Davon steht aber nichts in den Grundrechten. Der §. 14 der Grundrechte, welcher die bezüglichen Bestimmungen enthält, lautet so: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.“ Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgen damit die Grundrechte, aber sie haben eine Gleichberechtigung des Unglaubens nicht verbürgt. Ich könnte aus andern Bestimmungen der Grundrechte selbst den Beweis führen, daß dieselben den Unglauben nicht anerkennen. Ich beschränke mich aber darauf, aus den Verhandlungen, welche über diesen Paragraphen in der Frankfurter Nationalversammlung stattgefunden haben, nachzuweisen, daß die im Berichte aufgestellte Ansicht unrichtig ist. Bei dem §. 14, es war damals der §. 11, wurde von mehreren Abgeordneten, von denen ich nur die Abgg. Plattner, Boigt und Nauwerk nenne, der Antrag gestellt: man möge doch die Bestimmung aufnehmen, daß Niemand verpflichtet sei, einer kirchlichen Gemeinschaft sich anzuschließen. Man sprach für und wider diesen Antrag, und der Referent äußerte zuletzt: er müsse doch die Aufnahme einer solchen Bestimmung widerrathen, denn sie würde das religiöse Gefühl des Volkes verletzen; einverstanden sei er zwar mit der Ansicht der Antragsteller, aber das, was sie wollten, würde sich auch aus andern Bestimmungen der Grundrechte heraus interpretiren lassen. Die Majorität der Nationalversammlung nahm den vorgeschlagenen Zusatz bei der ersten Berathung der Grundrechte wirklich auf, bei der zweiten Bera-

thung aber wurde er wieder gestrichen. Sie sehen also, daß diese Bestimmung verworfen worden ist. Denn wenn man sie einmal aufgenommen hatte, also nicht dem Vorschlage Gehör geben wollte, der Interpretation zu überlassen, ob sie eine solche Bestimmung hinein tragen werde, nachher aber sie wieder strich, so muß man annehmen, daß dieser Satz den Grundrechten zuwiderläuft.

Präsident Cuno: Es haben drei Redner gegen das Ausschußgutachten gesprochen und ich würde in der Nothwendigkeit gewesen sein, der Geschäftsordnung gemäß die Frage an Sie zu richten, ob die Berathung geschlossen werden solle oder nicht; inzwischen hat sich der Sachstand dadurch geändert, daß auch zwei Vertheidiger des Ausschußgutachtens sich gemeldet haben, die Abgg. Theile und Hähnel; es wird demnach die Debatte fortzustellen und nunmehr, so weit möglich, in der Reihenfolge der Redner für und gegen abzuwechseln sein. Weiter habe ich Ihnen mitzutheilen, daß inzwischen ein schriftlicher Antrag des Abg. Wigard eingegangen ist. Der Abg. Wigard will, daß dem Ausschußgutachten noch folgender Beschluß an gereiht werde: „eine Beschwerde wegen Verletzung des §. 18 der Grundrechte durch die Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichtes an Se. Majestät den König zu bringen.“ Diesen Antrag kann ich aber nicht zur Unterstützung gelangen lassen, und zwar um deswillen nicht, weil, wenn schon in der Regel andere Anträge mündlich gestellt und begründet werden können, unsere Geschäftsordnung doch ein Anderes vorschreibt rücksichtlich der Anträge a. auf Erlassung von Gesetzen und b. auf Einreichung der durch die Verfassungsurkunde §. 110, 140 und 141 nachgelassenen Beschwerden. Diese Anträge müssen nicht nur redigirt überreicht, sondern auch schriftlich begründet werden, ich bin also gar nicht in der Lage, den Wigard'schen Antrag zur Unterstützung bringen zu können. Ich bemerke dies im Voraus, indem ich nunmehr der Reihe nach dem Abg. Wigard das Wort gebe.

Abg. Wigard: Ich muß das formelle Bedenken, was gegen meinen Antrag spricht, gelten lassen, und muß daher für heute von diesem Antrage absehen, um ihn zu einer andern Zeit wieder einzubringen. Was den vorliegenden Antrag des Ausschusses anlangt, so kann man vollständig mit dem Ausschusse in den Motiven, welche er gegeben hat, einverstanden sein, ohne daß man doch auch zu dem gleichen Schlussergebnisse gelangt, wie der Ausschuss. Denn mir scheinen, meine Herren, die Motive zu einem ganz andern Ergebnisse zu führen, als zu demjenigen, wozu der Ausschuss gekommen ist. Der §. 18 der Grundrechte, der bereits von mehreren Seiten angeführt worden ist, spricht klar und bündig sich dahin aus, „daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden könne,“ und ich füge hinzu, daß das Einführungsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes ausdrücklich in Artikel I. 9. sagt, daß dieser §. 18 mit dem Reichsgesetze selbst in Kraft trete. Es ist also